

Stammblatt für geringfügig Beschäftigte bis 520 Euro/Monat und kurzfristig Beschäftigte

Kanzlei (Stempel)	Arbeitgeber (Stempel)
Berater-Nr. / Mandanten-Nr.	

Dieser Fragebogen muss von jedem geringfügig Beschäftigten ausgefüllt werden. Die Anmeldung zur Bundesknappschaft muss innerhalb einer Woche durchgeführt sein. Die Angaben zur Krankenkasse und Sozialversicherungsnummer müssen gemacht werden – auch bei Familienangehörigen. Soweit infolge der Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse individuelle Beiträge anfallen, muss die Meldung gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

1 Arbeitnehmerangaben (* Pflichtangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2. SVÄndG § 28a Absatz 4 SGB IV)

Eintrittsdatum *	<input type="text"/>	Austrittsdatum / Befristet bis / vorauss. Ende der Befristung	<input type="text"/>	Personal-Nr.	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>				
Vorname	<input type="text"/>	Geburtsname*	<input type="text"/>		
Straße, Haus-Nr*	<input type="text"/>				
PLZ, Ort*	<input type="text"/>				
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>		
Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	Nationalität *	<input type="text"/>	
	<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> unbestimmt	Familienstand	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon/Mobil	<input type="text"/>		
IBAN	<input type="text"/>				
BIC	<input type="text"/>				
Bankbezeichnung	<input type="text"/>				
Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.)	<input type="text"/>	Kontoinhaber (falls abweichend vom AN)	<input type="text"/>		
Rentenvers.-Nr.	<input type="text"/>	Krankenkasse	<input type="text"/>		
Gesetzliche Krankenversicherung (bitte Nachweis beifügen)			Privatversicherung (bitte Nachweis beifügen)		
<input type="checkbox"/> pflichtversichert	<input type="checkbox"/> freiwillig	<input type="checkbox"/> familienversichert	<input type="checkbox"/> selbst	<input type="checkbox"/> mitversichert	

2.1 Beschäftigung

Vereinbartes Arbeitsentgelt	<input type="text" value="monatlich"/>	Vereinbartes Arbeitsentgelt	<input type="text" value="Stündlich"/>
Wöchentliche Arbeitszeit	<input type="text"/>	Kostenstelle / Abteilung	<input type="text"/>
Monatliche Arbeitszeit	<input type="text"/>	Berufsbezeichnung	<input type="text"/>
Ausgeübte Tätigkeit	<input type="text"/>		

- Schulabschluss Ohne Abschluss Haupt-/Volksschulabschluss Mittlere Reife Fach-/Abitur
- Berufsausbildung Ohne Abschluss Anerkannter Berufsabschluss Meister/gleichwertiger Abschluss
- Bachelor Dipl./Magister/Master/Staatsexamen Promotion

Beschäftigungsort 1

Vom Arbeitgeber als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet? ja nein

Beschäftigungsort 2

Vom Arbeitgeber als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet? ja nein

Telearbeitsplatz ja nein

Stunden pro Woche

Heimarbeitsplatz ja nein

Stunden pro Woche

Außendienst ja nein

Stunden pro Woche

3 Vereinbarung zur Besteuerung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Folgendes: Die

Besteuerung des Arbeitnehmers erfolgt anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Lohnsteuerklasse

- I II III IV V VI

Konfession

Kinderfreibeträge laut ELStAM

Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Einheitliche Pauschalsteuer 2% (einschl. KiSt + SolZ)

Abwälzung der einheitlichen Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer

ja nein

Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschale Lohnsteuer 20% / 20% (zzgl. KiSt + SolZ)

Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer

ja nein

4 Status bei Beginn der Beschäftigung

- Ich übe weitere Nebenbeschäftigungen als Aushilfe aus (siehe Punkt 5.2).
- Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus (siehe Punkt 5.1).
- Ich bin Beamte/r.
- Ich bin Schüler/in. (Gültige Schulbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Student/in. (Gültige Studienbescheinigung muss eingereicht werden / ebenso Folgebescheinigung).
- Ich bin Freiwilligendienstleistende/r (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).
- Ich bin Altersvollrentner/in vor Erreichen der Regelaltersgrenze. (Bitte letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin Altersvollrentner/in nach Erreichen der Regelaltersgrenze. (Bitte letzten Rentenbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin Pensionär/in mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (Bitte letzten Pensionsbescheid in Kopie beifügen).
- Ich bin beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende/r gemeldet seit
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld I.
- Ich bin Bezieher/in von Arbeitslosengeld II (Hartz IV/Bürgergeld).
- Ich bin Hausfrau/-mann ohne weitere Berufstätigkeit.
- Für mich wurde ein Behindertenausweis ausgestellt. (Bitte reichen Sie eine Kopie des Behindertenausweises ein.)

5 Angaben zu weiteren Beschäftigungen

5.1 Angaben zu einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung

Ich übe eine Hauptbeschäftigung aus bei der Firma

in (Postleitzahl, Ort, Straße)

Mit einer Arbeitszeit von

Stunden pro Woche

5.2 Angaben zu weiteren Aushilfstätigkeiten

a) Ich übe noch eine/mehrere weitere Beschäftigungen

ja

nein

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse*	Die weitere Beschäftigung ist	Arbeitsentgelt		Regelmäßige/durchschnittliche Arbeitszeit
			monatlich	stündlich	
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt			
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt			

b) Angaben zu kurzfristigen Beschäftigungen

Innerhalb des Kalenderjahres habe ich bereits eine/mehrere Beschäftigung(en) ausgeübt

ja

nein

Beginn der ... Beschäftigung/Meldung als Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende(r)	Ende der ...	Monatliches Arbeitsentgelt größer als 520 Euro	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse* bzw. zuständiger Arbeitsagentur

c) Angaben zu Beschäftigungen bzw. selbständige Tätigkeit im Ausland:

Es besteht derzeit im Ausland ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbständige Tätigkeit

ja

nein

Beginn der ...	Ende der ...	Arbeitgeber mit Adresse* bzw. zuständiger Arbeitsagentur
Beschäftigung bzw. Tätigkeit		

6 Antrag des Arbeitnehmers zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung ohne eine - zusätzliche - nicht geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung. (siehe Pkt. 5.1) ja nein

Es handelt sich um eine weitere geringfügige Beschäftigung. (siehe Punkt 5.2) ja nein

Die Summe aller bereits ausgeübten geringfügigen Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung übersteigt regelmäßig nicht den Betrag von 520 Euro pro Monat. ja nein

Ich habe insbesondere die Hinweise zur Sozialversicherung in den Erläuterungen zum Stamblatt für geringfügig (bis 520 Euro/Monat) und kurzfristige Beschäftigte gelesen und zur Kenntnis genommen. ja nein

Ich möchte eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für alle bereits ausgeübten und die von diesem Fragebogen betroffene Beschäftigung. ja nein

Wenn ja, bitte gesonderten Befreiungsantrag ausfüllen (siehe Seite 5).

7 Angaben zu den Arbeitspapieren

Arbeitsvertrag / Zusatzvereinbarungen (Kopie) wird nachgereicht liegt bei

Bescheinigung Private KV (Kopie) wird nachgereicht liegt bei

Schul-/Studienbescheinigung wird nachgereicht liegt bei

Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler wird nachgereicht liegt bei

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Fragebogen vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unterlassene oder falsche Angaben gegenüber den Sozialversicherungsträgern von den Behörden mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Von einer Veränderung der Angaben in diesem Stamblatt und der Aufnahme weiterer Beschäftigungen werde ich den Arbeitgeber sofort in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

8 Erklärung des Arbeitnehmers* – Gilt nur für Sofortmeldung (gem. 2. SVÄndG § 28a Absatz 4 SGB IV)!

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Merkblatt zur Erstellung einer Sofortmeldung) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

* Pflichtangabe zur Erstellung einer Sofortmeldung

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

1 Arbeitnehmer

Name
Vorname
Rentenversicherungsnummer

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die beiliegenden Hinweise und Erläuterungen für den Arbeitnehmer zum Stamblatt für geringfügig (bis 520 Euro/Monat) und kurzfristige Beschäftigungen zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort	Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
-----	-------	--

2 Arbeitgeber

Name
Betriebsnummer

Der Befreiungsantrag ist am bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

Ort	Datum	Unterschrift des Arbeitgebers
-----	-------	-------------------------------

3 Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Mini-Job-Zentrale zu senden.

Erläuterungen für den Arbeitnehmer zum Stammbblatt für geringfügig (bis 520 Euro/Monat) und kurzfristig Beschäftigte

■ Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

■ zu „Arbeitnehmerangaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

■ zu „Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 520 Euro übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Abitur und Studium
- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristiger Beschäftigung zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristiger Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristiger Beschäftigung während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristiger Beschäftigung während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristiger Beschäftigung während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

■ Hinweise zur Sozialversicherung

Mini-Jobs sind rentenversicherungspflichtig

Auch Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Job/Mini-Job) aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % des Arbeitsentgelts. Der Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 % und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 15 %. Bei Beschäftigungen in einem Privathaushalt gelten andere Beitragssätze.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Arbeitnehmer erwerben Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung, welche Voraussetzung sind für

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersversorgung mit staatlicher Förderung (Riester-Rente)

Das Stammblatt dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann das Stammblatt im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsäußerung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Stammblatt bei der Frage nach weiteren Aushilfstätigkeiten „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

Die geringfügige Beschäftigung (bis 520 Euro) ist seit 2013 grundsätzlich versicherungs- und damit beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag beträgt 3,6 % (13,6 % im Privathaushalt) des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und wirkt ab dem Beginn des Kalendermonats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber. Die Befreiung kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erfolgen. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren (auch zukünftige) Arbeitgeber informieren. Für die Dauer der Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden.

Die Erläuterungen wurden mit großer Sorgfalt zusammengetragen, besitzen jedoch keinen abschließenden Charakter. Insbesondere ersetzen sie keine Beratung zur steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen im konkreten Einzelfall.

Arbeitgeber (Stempel)

Einverständniserklärung eMitarbeiter – Ihre Lohn- und Gehaltsdokumente online

Ab sofort werden Ihre eigenen Lohn- und Gehaltsdokumente im Arbeitnehmerportal **eMitarbeiter** bereitgestellt. Im sicheren Zugang erhalten Sie folgende Dokumente:

- die monatlichen Entgeltabrechnungen
- die SV-Meldungen
- die Lohnsteuerbescheinigungen
- A1-Entsendebescheinigung (bei Dienstreisen bzw. Tätigkeiten im Ausland)

Ja, ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mir gemäß §108 Gewerbeordnung zustehenden Lohn- und Gehaltsdokumente ab sofort online bereitgestellt werden. Die dafür überlassene persönliche E-Mail-Adresse dient ausschließlich für die Hinterlegung als Kennung zur Anmeldung im eMitarbeiter-Portal*. Eine Weitergabe ist ausdrücklich nur an den ETL-Steuerberater und seine zuständigen Sachbearbeiter gestattet.

Vorname: _____

Name: _____

verbindliche private E-Mail-Adresse: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Ausfertigung für den Arbeitgeber

Ausfertigung für den Arbeitnehmer

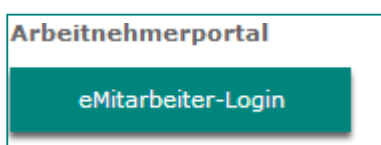
*Durch die Nutzung des eMitarbeiter-Portals besteht die Möglichkeit, wissenswerte steuerliche Informationen in Form des ETL-Newsletters durch den ETL-Steuerberater kostenfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Anlage zur Einverständniserklärung eMitarbeiter

So funktioniert der sichere Zugriff

1. Nach Ihrem Einverständnis erhalten Sie eine Einladung an Ihre private E-Mail-Adresse.
2. Mit dem Link in der Einladungsmail registrieren Sie sich erstmalig zur Nutzung als eMitarbeiter.
3. Künftig melden Sie sich auf der Website Ihres ETL-Steuerberaters

oder auf der website der ETL www.etl.de über den eMitarbeiter-Login des ETL-PISA-Portals an.



Wichtige Fragen und Antworten

1. Welche Lohndokumente stehen im Portal eMitarbeiter zur Verfügung?
Im Portal werden die monatlichen Entgeltabrechnungen, die SV-Meldungen, die LSt-Bescheinigungen und A1-Bescheinigungen (bei Betriebsbedingten Auslandsaufenthalten) übersichtlich und komfortabel zur Verfügung gestellt.
2. Kann ich meine Lohndokumente ausdrucken oder herunterladen?
Ja – alle Dokumente werden im PDF-Format innerhalb des eMitarbeiters abgelegt und können bei Bedarf ausgedruckt und heruntergeladen werden.
3. Kann ich auch auf meine Dokumente zugreifen, wenn ich nicht mehr für meinen Arbeitgeber tätig bin?
Nach dem Ausscheiden können Sie noch mindestens sechs Monate auf Ihre Lohndokumente zugreifen.
4. Wer kann sich außer mir noch auf dem Portal anmelden?
Ihre Lohndokumente sind ausschließlich von Ihnen einsehbar. Für den notwendigen Datenschutz und die erforderliche Datensicherheit ist gesorgt.
5. Erhalten ich eine Benachrichtigung, wenn neue Dokumente zur Verfügung stehen? Ja, die entsprechende Funktion kann im Portal aktiviert werden.

Erläuterungen für den Arbeitgeber zum Stammbblatt für geringfügig (bis 520 Euro/Monat) und kurzfristig Beschäftigte

■ Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Beschäftigten zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber dafür die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben machen (§ 28o SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient der Personalfragebogen. Er ist ein Leitfadens zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung erleichtern. Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein. Der Personalfragebogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung (EW) gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt werden.

Der Fragebogen ersetzt nicht den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten und erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz.

■ zu „Arbeitnehmerangaben“

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums und -ortes und -landes, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

■ zu „Beschäftigung“

Die unter „Status bei Beginn der Beschäftigung“ aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:

- Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 520 Euro übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt)
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Sozialhilfe
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

■ Allgemeine Hinweise zur Sozialversicherung

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13% an die Bundesknappschaft nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (pflicht-, familien-oder freiwillig) versichert ist.

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Bundesknappschaft oder ein Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Bundesknappschaft oder einen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Seit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären. In diesem Fall tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein mit der Folge, dass der bzw. die betroffenen Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung für die Vergangenheit nachzahlen müssen.

Das Stammblatt dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann das Stammblatt im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsäußerung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Stammblatt bei der Frage nach weiteren Aushilfstätigkeiten „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit annehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Angaben des Arbeitnehmers korrekt ausgewertet hat.

Die geringfügige Beschäftigung (bis 520 Euro) ist seit 2013 grundsätzlich versicherungs- und damit beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbeitrag beträgt 3,9% (13,9% im Privathaushalt) des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden und wirkt ab dem Beginn des Kalendermonats des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber.

Die Befreiung kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erfolgen. Der Arbeitnehmer muss alle weiteren (auch zukünftige) Arbeitgeber informieren. Für die Dauer der Beschäftigungen kann die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden.

Die Erläuterungen wurden mit großer Sorgfalt zusammengetragen, besitzen jedoch keinen abschließenden Charakter. Insbesondere ersetzen sie keine Beratung zur steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen im konkreten Einzelfall.